

**Verein der Freunde der evangelischen Kirche Mainz-Finthen e.V.  
(Förderverein in Gründung)**

## **Satzung**

(Stand: 06.09.2007)

Vorspruch:

Die Evangelische Kirchengemeinde in Mainz-Finthen hat den Willen, noch deutlicher als bisher im Stadtteil erkennbar zu sein: Durch inhaltliche Profilierung des Angebotes und durch räumliche Konzentration auf den einen Standort Huttenstraße 1. Der Verein der Freunde der evangelischen Kirche Mainz-Finthen e.V. macht es sich zur Aufgabe, durch Mithilfe bei der Aufbringung nötiger Mittel, diese Ziele zu unterstützen.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (a) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde der evangelischen Kirche Mainz-Finthen e.V.“.
- (b) Sitz des Vereins ist Mainz-Finthen.
- (c) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Gemeinnützigkeit**

- (a) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Mithilfe bei der Aufbringung der Mittel zur Ausstattung, Ausgestaltung und Unterhaltung der Gebäude und Außenanlagen am Standort Huttenstraße 1.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Zahlung des ersten Beitrags erworben. Der Jahresmindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (b) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Ende eines Monats und unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Der Jahresbeitrag verbleibt beim Verein.
- (c) Wer länger als 12 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand bleibt, kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann auch bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins, erfolgen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, deren Entscheidung endgültig ist.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- (a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- (b) Eine Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine Mitgliederversammlung ist im übrigen dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf und beruft die Mitgliederversammlung ein. Dies geschieht durch persönliche, schriftliche Einladung. Zwischen der Einberufung und der Versammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen.
- (c) Die Mitgliederversammlung
  - nimmt Berichte des Vorstandes (einschließlich Kassenbericht) und der Kassenprüfer entgegen und fasst entsprechende Beschlüsse,
  - wählt den Vorstand,
  - bestimmt die Kassenprüfer, denen die Kassenprüfung für das laufende Jahr obliegt,

- beschließt über die Entlastung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
  - setzt die Höhe des Jahrsbeitrages fest,
  - beschließt Satzungsänderungen,
  - kann die Auflösung des Vereins beschließen.
- (d) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Niederschrift bekundet und von einem Vorsitzenden und dem von der Versammlung berufenen Schriftführer unterschrieben.
- (e) Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle Mitglieder. Die Ausübung des Stimmrechts ist an die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gebunden, Bevollmächtigungen durch nicht anwesende Mitglieder sind nicht möglich.

### **§ 7 Vorstand**

- (a) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- der/dem ersten Vorsitzenden,
  - der/dem zweiten Vorsitzenden,
  - mindestens einem Beisitzer; die Anzahl der Beisitzer kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung bis auf 7 erhöht werden.
  - dem Kassenvorstand oder der Kassenvorstandin,
  - dem Schriftführer oder der Schriftführerin.
- Der/die Vorsitzende des Kirchenvorstandes der evangelischen Kirchengemeinde Finthen-Drais ist geborenes Mitglied des Vorstands.
- (b) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist berechtigt, im Rahmen von § 58 Abgabenordnung Rücklagen für die Erfüllung der Vereinszwecke zu bilden.
- (c) Der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende vertreten den Verein alleine gerichtlich und außergerichtlich. Er/sie kann den anderen Vorstandsmitgliedern Vollmacht erteilen.
- (d) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt ist.

- (e) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von drei Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl. Die Zuwahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (f) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Vergütungen werden nicht gezahlt.

### **§ 8 Auflösung**

- (a) Der Verein kann durch Beschluss einer dazu ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (b) Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde Finthen-Drais, die es unmittelbar und ausschließlich für den in § 3 bestimmten Zweck zu verwenden hat.

### **§ 9 Gründung**

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des "Vereins der Freunde der evangelischen Kirche Mainz-Finthen e.V." am 06.09.2007 beschlossen.

gez. Hans-Heinrich Schnorr von Carolsfeld	gez. Karin Hanel
gez. Walter Link	gez. Dieter Horbach
gez. Holger Sieck	gez. Lutz Dreyer
gez. Karl-Josef Scheuba	gez. Ruth Kotzenberg
gez. Karl-Heinz Kühfuß	gez.
gez.	